

KOOPERATION DER HF&M UND MFG ZUM EFFEKTTAUSCH

NOCH MEHR MÖGLICHKEITEN FÜR PRODUZENT*INNEN

Die Kooperationsvereinbarung der Filmförderungen in Hessen und Baden-Württemberg, die seit 2007 existiert, ist zum Beginn des Jahres 2024 erweitert worden und eröffnet Produzent*innen einen noch größeren Spielraum bei der Planung und Durchführung ihrer Kino- und Fernsehprojekte in beiden Ländern.

Die ausgebaute Kooperation ermöglicht nun Produktionen aus beiden Ländern die gegenseitige Anerkennung von Regionaleffekten **bis zu 35 Prozent der Fördersumme** durch filmspezifische Herstellungskosten. Um den Effekt zu erbringen, müssen in Hessen mindestens 100 Prozent bzw. 125 Prozent der Fördersumme und in Baden-Württemberg mindestens 120 Prozent der Fördersumme ausgegeben werden.

Seite 1/1

Dabei müssen die Effekte nicht bei Antragsstellung kalkuliert sein, sondern können auch erst im Laufe der Produktion entstehen und im Rahmen der Schlusskostenprüfung geltend gemacht werden.

Die Erreichung der regionalen Effektivvorgaben wird durch die Nutzung des Effekttausches mit dem Partnerland nicht abgeschwächt, sondern als gleichwertig anerkannt.

Durch die wechselseitige Anerkennung von Ausgaben im Partnerland sind die Produzent*innen in ihrer Planung flexibler und die Kapazitätsauslastungen werden optimiert.

UND SO FUNKTIONIERT'S

Ein Beispiel: Eine Produktion erhält eine Förderung aus Hessen i.H.v. 100.000 Euro mit einer Effektivvorgabe von 100 Prozent. Mindestens 65.000 Euro der Fördersumme sind somit direkt in Hessen auszugeben. Es ist möglich, die weiteren 35.000 auch im Partnerland Baden-Württemberg für die Herstellung des Films zu verwenden und als Hessen-Effekt anzuerkennen.

Die Kooperationsvereinbarung greift natürlich auch, wenn die Förderung aus Baden-Württemberg oder aus beiden Ländern erfolgt.